

Augustinus Sander OSB, Paderborn

Die Ordination im Luthertum

Bedenkenswertes und Bedenkliches

1. Das Luthertum zwischen Ordinationsgedächtnis und Ordinationsvergessenheit

„Diß stueck ist keiner andern vrsachen halben / mit in die Agenda verleibet / denn das es alle vnd jede Pfarherren vnd Prediger jederzeit bey der hand haben / oft durchlesen / darbey sich jres Ampts / vnd mit was massen jn dieselbe vertrauet / auch wes sie sich fuer Gott vnd seiner Christlichen Gemeine verpflichtet / erinnern koennen.“¹

Mit dieser bezeichnenden Erklärung eröffnet die Mansfelder Agenda von 1580 den Abschnitt „Von der Ordination der Kirchendiener“. Während hier den reformatorischen Amtsträgern eine Hilfe zur persönlichen Ordinationsanamnese gegeben wird, die Ordination also als bleibende amts theologische Wirklichkeit gleichsam einer drohenden Vergessenheit entrissen werden soll, plädiert Stefan Scholz in einem im „Deutschen Pfarrerberblatt“ veröffentlichten Beitrag für die Abschaffung der Ordination:

„Die evangelische Ordinationspraxis leidet unter einer mangelnden theologischen Bestimmung des Ordinationsbegriffs. Diese Verunsicherung führt gegenwärtig zu einer erkennbaren Sakralisierung der Ordination, welche als Inszenierung eines qualitativ-ontologischen Statuswechsels missverstanden werden kann: In der bayerischen Landeskirche vollziehen beispielsweise (Regional-)Bischöfe die Ordination, ordinierte PfarrerInnen ziehen auch ohne liturgische Beteiligung im Talar bei den Ordinationsgottesdiensten mit ein, es ist die Rede von der Gemeinschaft der Ordinierten, und besondere disziplinarische Regelungen, z. B. die Normativität von Ehe und Familie im Pfarrhaus, werden mit den Pflichten der Ordination verknüpft. Von einer nüchternen Berufung in das Amt der Verkündigung kann hier m. E. keine Rede mehr sein. Vielmehr wird das ordinierte Amt immer mehr durch eine neopriesterliche Ausrichtung überformt. [. . .] Die Abschaffung der Ordination stellt sich solchen missverständlichen Entwicklungen entgegen und ermöglicht eine konturierte Beschreibung des evangelischen Amtsverständnisses unter funktionalen Aspekten.“²

Zwischen diesen beiden Voten liegen Jahrhunderte, mehr noch: theologische Welten. Man kann Stefan Scholz nur dankbar sein, dass er mit seiner zugespitzten These an den Nerv der gegenwärtigen Amts- und Ordinationsdebatte im deutschen Luthertum rührt. So radikal seine Forderungen auch sein mögen, sie entbehren nicht einer gewissen theologischen Stringenz und Konsequenz. Scholz geht nämlich von dem in weiten Teilen des Luthertums verbreiteten Grundsatz aus, dass die Ordination ein *Adiaphoron* sei.³ Sie zähle zu den Mitteldingen, d. h. Kirchengebräuchen, „welche in Gottes Wort weder geboten noch verboten, sondern von guter Ordnung und Wohlstandes willen in die Kirche eingeführet“⁴ sind. Solche *Adiaphora* seien prinzipiell veränderbar, „wie es der Gemeinen Gottes am

¹ KirchenAgenda / Darinnen Tauff / einsegn / vnd Trawbuechlein / Communion / sampt den teglichen Collecten / welche in der Kirchen gebraucht werden. Fuer die Prediger in der Graff / vnd Herrschafft Mansfeld. Itzunder auff's neue vbersehen. Eisleben 1580, fol. 119v.

² S. SCHOLZ, Viele sind berufen, aber nur wenige auserwählt? Ein Vorschlag zur Abschaffung der Ordination. In: DtPfrBl 106 (2006) 246–248, hier 246.

³ C. F. W. WALTHER, Die Stimme unserer Kirche in der Frage von Kirche und Amt. [3., verm. Aufl.], Erlangen 1875, 305; vgl. auch D. SCAER, Ordination. Human rite or divine ordinance [masch.], Fort Wayne, Indiana [o. J.], der freilich selbst die Ordination nicht als *Adiaphoron* betrachtet.

⁴ SCHOLZ (s. Anm. 2) unter Bezug auf Epit. X der Konkordienformel (BSLK 813f.).

nützlichsten und erbaulichsten sein mag“⁵. Angesichts einer zunehmenden evangelischen Klerikalisierung des Pfarrberufs sowie einer, wie Scholz urteilt, „naiven Konsensökumene“⁶ solle die von ihm favorisierte Abschaffung der Ordination „verdeutlichen, dass Lutheraner ihre Vorstellung von Kirche, Gnadenzuteilung und Amt *völlig anders* konstruieren als röm. Katholiken“⁷.

2. Das Luthertum als konfessorisches, konfessionelles und protestantisches Phänomen

„Völlig anders“ – damit gilt die Grunddifferenz zwischen Lutheranern und Katholiken als ausgemacht. „Völlig anders“ als Scholz weiß sich freilich die *Confessio Augustana*, immerhin das grundlegende Bekenntnisdokument des Luthertums, nun gerade einem katholischen Grundkonsens verpflichtet. Die Wittenberger Reformbewegung will den bisherigen „*magnus consensus*“ nicht einfach ersetzen; gerade im Ringen um die, wie man reformatorischerseits meint, durch kirchliche Missbräuche gefährdete Katholizität setzt sie ihn vielmehr voraus: „*Haec fere summa est doctrinae apud nos, in qua cerni potest nihil inesse, quod discrepet a scripturis vel ab ecclesia catholica vel ab ecclesia Romana, quatenus ex scriptoribus nobis nota est.*“⁸ Dass das Luthertum faktisch zu einer von Rom getrennten lutherischen Konfessionskirche wurde, widerspricht der ihm eigenen Intention innerkatholischer Erneuerung, geht es reformatorischerseits doch um konfessorische Katholizität, nicht aber um konfessionelle Partikularkirchlichkeit.⁹

Was ist lutherisch? Diese so einfache Frage lässt sich alles andere als einfach beantworten. Das Anliegen der Wittenberger Reformbewegung ist nämlich sowohl im 16. Jahrhundert als auch in der Folgezeit auf ganz unterschiedliche Weise rezipiert worden. Bereits die nach Luthers Tod offen ausgetragenen Lehrauseinandersetzungen und die durchaus heterogenen Vorstellungen, wer denn nun als treuer Schüler Luthers anzusehen sei und wer nicht, zeigen dies überdeutlich¹⁰, ganz abgesehen von dem weiteren historisch-theologischen Transformationsprozess, in dem das Luthertum sowohl eine Konfessionalisierung als auch eine Protestantisierung erfährt.¹¹ Im Prozess der Konfessionsbildung¹² wird das ursprünglich innerkatholisch verortete Bekenntnis zur Gründungsurkunde einer eigenständigen lu-

⁵ BSLK 814.

⁶ SCHOLZ (s. Anm. 2) 246.

⁷ Ebd. (Hervorhebung von AS).

⁸ Beschluss des ersten Teils der CA, 1 (BSLK 83c, 7–11). – Vgl. dazu auch V. PFNÜR, *Einig in der Rechtfertigungslehre? Die Rechtfertigungslehre der Confessio Augustana (1530) und die Stellungnahme der katholischen Kontroverstheologie zwischen 1530 und 1535*. Wiesbaden 1970 (VIEG 60) 15–19.

⁹ Auf die nicht-theologischen Faktoren, die zur Ausbildung eigenständiger lutherischer Kirchen führten, kann hier nicht näher eingegangen werden. Immerhin ist erst von 1586 an der Terminus „lutherische Kirche“ in Württemberg und Kursachsen üblich (A. BIRMELE, *Art. Luthertum*. In: LThK³ 6, 1143–1149, hier 1143). Vgl. auch A. SANDER, *Ordinatio Apostolica. Studien zur Ordinationstheologie im Luthertum des 16. Jahrhunderts*. Bd 1: Georg III. von Anhalt (1507–1553). Innsbruck 2004 (IThS 65) 19–21.

¹⁰ R. KELLER, *Art. Gnesiolutheraner*. In: TRE 13, 512–519.

¹¹ Die genannte Transformation ist nicht einfach als Abfolge einander ablösender rezeptionsgeschichtlicher Perioden aufzufassen, vielmehr wird man die faktische Gleichzeitigkeit unterschiedlicher Rezeptionsweisen festhalten müssen sowie u. U. die Bildung gemeinsamer inhaltlicher „Schnittmengen“ trotz verschiedener theologischer Ansätze.

¹² H. SCHILLING, „Konfessionsbildung“ und „Konfessionalisierung“ (Literaturbericht). In: GWU 42 (1991) 447–463, 779–794; *Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland*. Hg. H.-Ch. Rublack. Gütersloh 1992 (SVRG 197).

therischen Kirche, anders formuliert: Dem Bekenntnis, allen voran der *Confessio Augustana*, wächst eine neue Bedeutung zu; es ist nicht mehr länger Zeugnis für die konfessorische Katholizität der Wittenberger Reformbewegung, sondern wird zum Dokument konfessionalkirchlicher Identität und Partikularität. Von diesem konfessionalisierten Luthertum, das trotz aller Frontstellung gegenüber Rom weiterhin durchaus „katholische“ Züge tragen konnte, sie im Blick auf das Reformiertentum mitunter auch kultivierte¹³, ist das „protestantisierende“ zu unterscheiden. Wurde im konfessionellen Luthertum das Bekenntnis in seiner kirchlichen Katholizität zwar auf gewisse Weise eingeschränkt, so wird es im „kritischen Protestantismus“ nun selbst zum Gegenstand der Kritik.¹⁴ Unter Luthertum versteht man dann nur mehr eine „Richtung“ innerhalb eines profiliert antikatholischen Protestantismus. Reformiert-lutherische Lehrunterschiede verlieren als Schulmeinungen ihren kirkentrennenden Charakter, wobei die dem protestantischen Prinzip widersprechenden Inkonssequenzen Luthers, etwa in der Sakramentologie, gerne als biographisch bedingte, nicht überwundene katholische „Restbestände“ eingeordnet werden.¹⁵

Ein so gefasster Protestantismus kann Theologen und Theologien ganz unterschiedlicher Provenienz zu einer innerevangelischen Ökumene vereinen, hat aber auch gerade darin seine unüberwindbare Grenze.

3. Aktuelle Beobachtungen zur Ordination im Luthertum

a) lexikalischer Befund

Sowenig es ein einheitliches Luthertum gibt, sowenig gibt es ein einheitliches Ordinationsverständnis im Luthertum. Schon ein Blick in gängige Lexika und Handbücher offenbart den ordinationstheologischen Dissens. Reinhard Brandt äußert sich in seinem dogmatischen Ordinationsbeitrag für die neueste Auflage der „*Religion in Geschichte und Gegenwart*“ folgendermaßen: „Vorstellungen, als würde mit der Handauflegung ein Amtsscharisma, eine bes[ondere] Ordinationsgabe o. ä. übermittelt, sind mit Luthers Verständnis nicht vereinbar. [. . . Es ist] von ev. Seite festzuhalten, daß das röm.-kath. Verständnis des Amtes und des Weihesakraments einer bibl. Begründung entbehrt. [. . .] Angesichts dieser Unterschiede trägt es nicht zur sys[tematischen] Klarheit bei, wenn ev. Amtsträger die Stola, das Zeichen (iugum) des Weihpriestertums, tragen, insbes[ondere] dann nicht, wenn sie kein hochkirchl., der röm.-kath. Auffassung angenähertes Amtsverständnis vertreten.“¹⁶ Im Gegensatz zu Reinhard Brandt lesen wir in Ulrich Kühns Ausführungen zum „*Handbuch der Liturgik*“: „Die Ordination erfolgt mit Gebet um den Heiligen Geist und durch Handauflegung. Dabei bezeugt das Zeichen der Handauflegung die Gewissheit, dass Gott das Gebet um die Gabe des Heiligen Geistes erhört. In diesem Sinne ist sie ein sakramentales Geschehen.“¹⁷ Ebenso vertritt Kühn in seinem Artikel für das neue „*Lexikon für Theologie*

¹³ B. MEISNER, Collegium adiaphoricum, in quo controversiae circa adiaphora inter nos & Calvinianos agitat[a]e, perspicue tractantur, veritasque orthodoxa defenditur, editio altera emandator. Wittenbergae 1664; B. NISCHAN, Lutherans and Calvinists in the age of confessionalism. Aldershot 1999.

¹⁴ Zum Folgenden vgl. V. PFNÜR, Reformationstheorien und konfessionelle Identität: <http://ivv7srv15.uni-muenster.de/mnkg/pfnuer>.

¹⁵ So etwa A. HARNACK, Lehrbuch der Dogmengeschichte III. [1. und 2. Aufl.] Freiburg i. Br. 1890, 733–759.

¹⁶ R. BRANDT, Art. Ordination. IV. Dogmatisch. In: RGG⁴ 6, 622–625, hier 623 und 625.

¹⁷ U. KÜHN, Die Ordination. In: Handbuch der Liturgik. Liturgiewissenschaft in Theologie und Praxis der Kirche. Hg. H.-Ch. Schmidt-Lauber – M. Meyer-Blanck – K.-H. Bieritz. [3., vollständ. neu bearb. und erg. Aufl.] Göttingen 2003, 335–354, hier 351.

und Kirche“ ein effektives Ordinationsverständnis: „[Die Ordination] erfolgt unter Gebet u[nd] Handauflegung, wobei die in der O[r]dination[erbetene u[nd] vermittelte Geistesgabe keine zusätzl. persönl. Heiligkeit des Ordinierten bewirkt, sondern als Zurüstung u[nd] Beistand für die Ausübung des übertragenen Dienstes gilt.“¹⁸ In der „Theologischen Realenzyklopädie“ postuliert Hans Martin Müller zunächst ein „evangelisches Grundverständnis der Ordination“, demgemäß „dem Ordinanden der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auf Lebenszeit und für die ganze Kirche anbefohlen [wird].“¹⁹ Er führt sodann weiter aus: „Nachdem die Frauenordination sich in der evangelischen Kirche weithin durchgesetzt hat, sind nur wenige Fragen zur praktischen Bedeutung der Ordination offen geblieben.“²⁰ Freilich endet diese eher optimistische Einschätzung dann überraschenderweise mit der Aufzählung eines ganzen Bündels noch offener Fragen:

„Dazu gehören u. a. die Hinzuziehung von Nichtordinierten als Assistenten, die Verbindung von Ordination und Amtsübertragung, das Verhältnis der Ordination der Pfarrer zur Einsegnung der kirchlichen Mitarbeiter, die Trennung des Rechtes der öffentlichen Wortverkündigung von der Sakramentsverwaltung, die Beschränkung der Ordination auf einen bestimmten Zeitraum und eine bestimmte Gemeinde (*ordinatio pro tempore et loco*) und schließlich die sog. Reordination von aus anderen Konfessionskirchen übergetretenen Geistlichen. Diese Probleme können nicht pragmatisch gelöst werden, sondern nur auf der Grundlage eines eindeutigen Ordinationsverständnisses. Wenn in der heutigen Diskussion, besonders in ökumenischen Gesprächen, dabei die Methode der Dissimulation vorherrscht, so wird dadurch ein liturgisches Grundgesetz, das der Deutlichkeit und Eindeutigkeit, verletzt.“²¹

Zweierlei ist hier bemerkenswert: Zum einen lässt gerade die erwähnte „*ordinatio pro tempore et loco*“ das zuvor definierte „evangelische Grundverständnis der Ordination“ durchaus fragwürdig erscheinen, zum andern verbindet sich, wie schon bei Reinhard Brandt, mit der (prinzipiell berechtigten) Einforderung ordinationstheologischer Eindeutigkeit eine offenkundige anti-ökumenische Gereiztheit. Dass eine eindeutig lutherische Ordinationstheologie ein eindeutig katholisches Profil haben könnte, wird von vornherein als theologische Unmöglichkeit betrachtet.

b) Das VELKD-Dokument „Ordnungsgemäß berufen“ (2006)

Dieselbe eindeutig protestantische Option bestimmt auch die Empfehlung „Ordnungsgemäß berufen“, die die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) im Jahr 2006 veröffentlichte.²² Eine jahrelange Debatte um das Ordinationsverständnis im deutschen landeskirchlichen Luthertum, an der aber auch Theologen unierter bzw. reformierter Prägung beteiligt waren, hat damit ihr – vorläufiges – Ende gefunden.²³ Unter Ausblendung der gesamtkirchlichen Tradition wurde ein „protestanti-

¹⁸ DERS., Art. Ordination. II. Kirchen der Reformation. In: LThK³ 7, 1111f [Hervorhebung von AS].

¹⁹ H. M. MÜLLER, Art. Ordination. VI. Praktische Theologie. In: TRE 25, 365–367, hier 366.

²⁰ Ebd. 367.

²¹ Ebd.

²² Bischofskonferenz der VELKD, „Ordnungsgemäß berufen.“ Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis. [Hannover] 2006 (TVELKD 136/2006).

²³ Zur Vorgeschichte der jetzigen Empfehlung siehe M. SCHUCK, Ordnungsgemäß berufen. Ein Rückblick auf die Debatte zum Ordinationsverständnis. In: DtPfrBl 107 (2007) 190f; K. GRÜNWALDT, Ordnungsgemäß berufen. Die neue Studie der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis. In: Ordinationsverständnis und Ordinationsliturgien. Ökumenische Einblicke. Hg. I. Mildenerger. Leipzig 2007 (Beiträge zu Liturgie und Spiritualität 18) 69–89.

scher Sonderweg“²⁴ beschritten: CA XIV²⁵ wird nun nicht mehr länger exklusiv im Sinne der Ordination zum Amt der Kirche verstanden, vielmehr soll „Berufung nach CA XIV“ von jetzt an sowohl die klassische, zeitlich nicht befristete Ordination (normalerweise) akademisch ausgebildeter Theologen als auch die Beauftragung entsprechend qualifizierter Prädikanten umfassen. Offen bleibt bislang, nach welcher liturgischen Ordnung diese Beauftragung vollzogen wird und ob sie (im Unterschied zur Ordination) wiederholt werden kann oder nicht.²⁶

Diese Unklarheit lässt darum Zweifel an der von Dorothea Wendebourg eingenommenen Position aufkommen, die in dem VELKD-Dokument vorgenommene Unterscheidung zwischen Ordination und Beauftragung sei „rein *terminologischer* Art“.²⁷ Zudem scheint ja gerade der Leitende Bischof der VELKD, Dr. Johannes Friedrich, von einer (tolerablen) theologischen Differenz auszugehen, wenn er im Vorwort des Dokumentes ausdrücklich darauf hinweist, er halte es „für selbstverständlich und aus ökumenischen Gründen für unabdingbar, dass in ökumenischen Gottesdiensten mit uns in Kirchengemeinschaft verbundenen Kirchen *ordinierte* Amtsträger und Amtsträgerinnen das Heilige Abendmahl verwalten.“²⁸ Der Kommentar von Dorothea Wendebourg hierzu lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, zeigt aber überdeutlich, dass sich hinter der unterschiedlichen Terminologie durchaus eine unterschiedliche Theologie verbirgt:

„Abgesehen davon, dass ein solcher Satz den nicht selten geäußerten Verdacht erhärtet, die evangelischen Kirchen sprächen und handelten an der ökumenischen Front anders als in ihrem eigenen Leben, *widerspricht* er auch gerade dem, was die Errungenschaft des vorliegenden Papiers ist: dass in der ‚ordnungsgemäßen Berufung‘ das eine Amt übertragen wird, in welcher Form der oder die Berufene es dann auch wahrnehmen soll. Hier scheint man den Konsequenzen der eigenen Einsichten selbst noch nicht recht zu trauen.“²⁹

Angesichts dieses theologisch-terminologischen Dilemmas wird man fragen dürfen: Wenn die Beauftragung sich in streng theologischer Hinsicht nicht von der Ordination unterscheidet, warum wird sie dann nicht auch so genannt? Oder wird das Konzept einer sachlichen Übereinstimmung von Ordination und Beauftragung etwa deshalb vertreten, weil sich auf diese Weise eben auch die Ordination lediglich als Sonderfall einer Beauftragung klassifizieren lässt? Ist nämlich die Ordination nur eine Beauftragung, bleibt ein effektiv-sakramentales Verständnis von CA XIV von vornherein ausgeschlossen. Bezeichnenderweise heißt es daher auch im VELKD-Dokument: „Jede Deutung der Übertragung des

²⁴ SCHUCK, ebd. 191, in Aufnahme einer (kritisch gemeinten) Formulierung Kardinal Walter Kaspers.

²⁵ „De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus.“ (BSLK 69, 2–5); vgl. auch die ausführlichere Fassung des 14. Artikels in der Confessio Augustana Variata von 1540: „De Ordine Ecclesiastico docent, quod nemo debeat in Ecclesia publice docere aut Sacramenta administrare nisi rite vocatus, sicut et Paulus praecipit Tito, ut in civitatibus presbyteros constituat“ (Melancthons Werke VI. Hg. R. Stuppereich. Gütersloh 1955, 21).

²⁶ „Der mit der Übertragung des Amtes verbundene konkrete Auftrag, wie er z. B. in den Prädikantenordnungen geregelt ist, beinhaltet in der Regel allein die Leitung von Gottesdiensten. Dieser Auftrag wird üblicherweise befristet wahrgenommen; seine Wahrnehmung kann verlängert werden, ohne dass dafür eine erneute gottesdienstliche Beauftragung erforderlich ist.“ (Bischofskonferenz der VELKD, „Ordnungsgemäß berufen.“ [s. Anm. 22] 18). Dazu D. WENDEBOURG, Probe aufs Exempel. „Ordnungsgemäß berufen“. Zum neuen Amtspapier der lutherischen Bischöfe. In: Zeitzeichen, H. 3 (2007) 50–52, hier 51f.

²⁷ Ebd. 51.

²⁸ Bischofskonferenz der VELKD, „Ordnungsgemäß berufen.“ (s. Anm. 22) III, Anm. 2 [Hervorhebung von AS].

²⁹ WENDEBOURG (s. Anm. 26) [Hervorhebung von AS].

Amtes im Sinne einer Weihe [ist] abzulehnen.“³⁰ Martin Schuck bringt es auf den Punkt, wenn er in der Empfehlung „Ordnungsgemäß berufen“ „ein klares Bekenntnis zu einem funktionalen Ordinationsverständnis“³¹ erkennt und dann folgendes Resümee zieht:

„Die Deutung des ‚rite vocatus‘ aus CA 14 als die *eine* ordnungsgemäße Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, die, je nach den spezifischen persönlichen Voraussetzungen, entweder als unbefristete Ordination oder als zeitlich und räumlich begrenzte Beauftragung erfolgen kann, [. . .] ist kompatibel mit dem Amtsverständnis anderer evangelischer Konfessionskirchen und schützt vor ökumenischen Illusionen bezüglich angeblich erreichbarer Konsense in der Ämterfrage mit der römisch-katholischen Kirche.“³²

c) „*Bishop, Priest and Deacon in the Church of Sweden. A letter from the bishops concerning the ministry of the Church*“ (1990)

Während sich die VELKD derzeit mehrheitlich einer antikatholisch-protestantischen Rezeption des Luthertums verpflichtet weiß und von daher auf das innerevangelische Einheitsmodell der Leuenberger Konkordie setzt, geht die Kirche von Schweden einen anderen Weg. In einem bedeutsamen Rundschreiben³³ haben die schwedischen lutherischen Bischöfe die Grundlagen einer Amts- und Ordinationstheologie entfaltet, die katholische Kontinuität und reformatorische Erneuerung nicht als Gegensätze auffasst, sondern auf überzeugende Weise verbindet und damit eine einseitig protestantische Ökumene überschreitet.³⁴ Eine ausführliche Würdigung des schwedischen Dokuments ist hier nicht möglich; nur einige wenige ordinationstheologisch relevante Aspekte seien nachfolgend exemplarisch aufgeführt.

- Die Kirche, die als Priesterschaft der Getauften und Glaubenden mit einem allgemeinen Dienst am Evangelium betraut ist, empfängt zugleich das besondere Amt als Geschenk und Gabe Gottes und überträgt es durch Gebet und Auflegung der Hände in der Ordination.³⁵
- Das besondere Amt hat seinen Ursprung im Apostolat und bildet einen Teil der Grundstruktur der Kirche. Innerhalb des besonderen Amtes haben sich in den ersten Jahrhunderten drei Verantwortungsbereiche herauskristallisiert, die die Einheit des Amtes als dreifach gegliederte bestimmen.³⁶

³⁰ Bischofskonferenz der VELKD, „Ordnungsgemäß berufen.“ (s. Anm. 22) 17.

³¹ SCHUCK (s. Anm. 23) 190.

³² Ebd. 191.

³³ <http://www.svenskakyrkan.se/biskopsmoten/beng901/amb3eng6.htm>. Das (nicht paginierte) Dokument wird nachfolgend in dieser englischen Fassung zitiert.

³⁴ Vgl. auch S.-E. BRODD, Eucharistische Theologien im Luthertum. Ekklesiologische und sakramententheologische Perspektiven. In: IKZ 93 (2003) 249–265, bes. 250f. – Auf die schwedische Debatte zur Frage der Ordination von Frauen wäre unter ökumenischen Gesichtspunkten freilich noch gesondert einzugehen. Zur allgemeinen Information über die in den skandinavischen Ländern vertretenen Ordinationsauffassungen vgl. Rites of ordination and commitment in the churches of the Nordic countries. Theology and terminology. Hg. H. R. Iversen. Copenhagen 2006.

³⁵ „The whole people of God is called to incarnate and proclaim the gospel of Jesus Christ as saviour and liberator for all human beings. [. . .] The common ministry for the gospel, to which every Christian is called, is described in the New Testament as a sacrificial ministry. [. . .] This sacrificial ministry is performed by the Christians in the priesthood of the baptised and believing.“ [Abschnitt „A Serving Church. The common ministry in the Church“]. „The particular ministry in the Church is a gift from God and, at the same time, a commission which the church assigns through prayer and laying on of hands in ordination to the ministry of the Church.“ [Abschnitt „A Serving Church. The particular ministry in the Church“].

³⁶ „In the apostolate the origin of the ministry of the Church is to be found. [. . .] As a part of the basic structure of the Church [the ministry of the Church] will ensure that service for the gospel is

- Die Reformation versteht das besondere Amt nicht priesterlich-sacerdotal, sondern nach Ausweis von CA V als „ministerium docendi evangelium et porrigendi sacramenta“; dieses besondere gottgestiftete Amt ist soteriologisch ausgerichtet und als solches notwendiger Bestandteil der Kirche.³⁷
- Die Kirche von Schweden betrachtet nach Ausweise der reformatorischen Kirchenordnung von 1571 das Bischofsamt als Gabe des Hl. Geistes; es ist als unverzichtbares, auf Dauer angelegtes Amt zugleich ein ökumenisch-ekkesiales Bindeglied.³⁸
- Die Ordination ist ein kirchliches Gebetshandeln, in dem die göttliche lebenslange Berufung zum Amt ihren Ausdruck und ihre Bestätigung findet. Die innere Verbindung zwischen dem episkopalen, presbyteralen und diakonalen Amtsauftrag zeigt sich in der Wiederholung derselben liturgischen Grund-Elemente bei der jeweils entsprechenden Ordinationshandlung: Gelübde zur Übernahme des jeweiligen Auftrages im Amt der Kirche; Bekenntnis als Teilhabe am apostolischen Glauben; Auflegen der Hände und Gebet als Aussonderung zum Amtsauftrag und Begabung mit dem Hl. Geist.³⁹
- Der lebenslange Auftrag im Amt der Kirche ist unverlierbar. Ein im Ruhestand befindlicher Bischof, Presbyter oder Diakon behält sein Amt auch unabhängig von ei-

executed. [. . .] During the first centuries, in connection with the needs of the Church and the congregations, three areas of responsibility were developed within the ministry of the Church. It is therefore customary to speak about the tripartite ministry. The term threefold ministry is used here as it expresses more clearly than tripartite that we are dealing with only one ministry.“ [Abschnitt „A Serving Church. The threefold ministry“].

³⁷ „According to views held during the Reformation, the ministry is not a sacerdotium, a sacrificial ministry, but a ministerium, a serving ministry, which is to serve the congregation with the word of God and the sacraments. In the Augsburg Confession, Article 5, the ministry is therefore called ministerium docendi evangelium et porrigendi sacramenta, [. . .] which was instituted by God in order that people may receive justifying faith. [. . .] In article 7 of the same Confession it is stated that where the gospel is taught purely and the sacraments are ministered rightly, the Church, which is the communion of saints, is to be found. The ministry is thus a necessary part of the Church.“ [Abschnitt „One ministry – three commissions“].

³⁸ „The reformed Church of Sweden considered the commission of the bishop as an indispensable gift to the Church. This can be seen, for example, in the Church Ordinance of 1571 where Laurentius Petri describes the ministry of the bishop as a gift, without doubt emanating from God the Holy Spirit (as the giver of all good gifts), which must be preserved as long as the world remains. [. . .] The ministry of the bishop is a sign of the relation of our Church to the Church throughout the ages, the Church of the apostles, the Church of the Middle Ages and the Church of the time of the Reformation.“ [Abschnitt „One ministry – three commissions. The responsibility of the bishop“].

³⁹ „Ordination to the different commissions within the threefold ministry of the Church is an act of prayer by the Church. [. . .] The acts of ordination of the Church express that Christ, by the Spirit among God's people, for the sake of the Gospel, calls persons to longlife service. This call is confirmed by the ordination of the Church. [. . .] There is a natural inner connection between the three acts of ordination, shown by the repetition of the same components, in each case adapted to suit the respective commission. At all the ordinations vows are made by which those ordained declare that they are willing, with God's help, to carry out their commission within the ministry of the Church. By confessing the Creed they testify their participation in and affirmation of the apostolic faith. By the laying on of hands and prayer they are set apart for their commissions, since the Holy Spirit, without which this ministry cannot be well executed, is customarily given by such means, as it is stated in the Church Ordinance of 1571. Through the ordination they are incorporated in the ministerial fellowship and receive authorisation to exercise their ministry with its privileges and obligations in accordance with the order of the Church of Sweden.“ [Abschnitt „Call and Ordination. Ordination to the ministry in the Church“]

ner besonderen kirchlichen Anstellung und ist im Normalfall frei, es auszuüben. Die Kirche kann einem Amtsträger u.U. die Vollmacht zur *Ausübung* des Amtes entziehen, nicht aber das prinzipiell unverlierbare Amt. Eine einseitig funktionale Sicht des Amtes ist damit zurückgewiesen.⁴⁰

4. Historisch-theologische Hinweise zur Ordination im Luthertum

Die Empfehlung der Bischöfe der VELKD einerseits und das Rundschreiben der schwedischen Bischöfe andererseits markieren die Grenzpunkte, zwischen denen sich das derzeitige Spektrum lutherischer Ordinationstheologie bewegt.⁴¹ Leider ist die „Geschichte und Theologie der Ordination im Luthertum“ noch nicht geschrieben. Abgesehen von den Untersuchungen, die sich zumeist auf Luther bzw. das Neuluthertum des 19. Jahrhunderts beschränken, fehlen gründliche Detailstudien für die übrigen Jahrhunderte des Luthertums, ganz zu schweigen von einer darauf basierenden historisch-theologischen Gesamtschau.⁴²

Doch gerade das derzeitige innerlutherische wie ökumenische Ringen um das genuine lutherische Ordinationsverständnis bedarf der historisch-theologischen Vergewisserung.⁴³ Einige wenige Hinweise zu besonders strittigen Einzelthemen sollen die Richtung angeben,

⁴⁰ „The lifelong commission within in the ministry of the Church can never be lost. [...] The important distinction between ministry and appointment (in the sense of position) means that the possession of the ministry is a precondition for the employment. The employment, however, is not a precondition for holding the ministry. A bishop, priest or deacon who has retired after service retains his ministry and is free to exercise it even if this is not done within the context of an appointment in the Church. [...] The Church of Sweden shares a tradition which does not only have a functional view of the ministry of the Church. The Church can withdraw the authority to exercise the ministry, but being part of the ministry as a longlife commission has been given through ordination and cannot therefore be lost.“ [Abschnitt „Call and Ordination. Suspension from the exercise of the ministry“].

⁴¹ Im Blick auf das heterogene Ordinationsverständnis des amerikanischen Luthertums vgl. C. E. BRAATEN, The special ministry of the ordained. In: Marks of the body of Christ. Hg. C. E. Braaten – R. W. Jenson. Grand Rapids, Michigan – Cambridge, U.K. 1999, 123–136; J. R. STEPHENSON, Who is the rightful celebrant of Holy Communion? In: Lutheran Theological Review 2 (1989/90) 25–32.

⁴² Georg Kretschmar hat den ursprünglich geplanten, der Ordination gewidmeten Band für das Handbuch des evangelischen Gottesdienstes „Leiturgia“ bedauerlicherweise nicht ausführen können (vgl. G. KRETSCHMAR, Das bischöfliche Amt. Kirchengeschichtliche und ökumenische Studien zur Frage des kirchlichen Amtes. Hg. D. Wendebourg. Göttingen 1999, 346). – Es sei zur ersten Orientierung auf folgende *Teil*-Untersuchungen zur Ordination im Luthertum hingewiesen: J. HEUBACH, Die Ordination zum Amt der Kirche. Berlin 1956 (AGTL 2); H. LIEBERG, Amt und Ordination bei Luther und Melancthon. Berlin 1962; F. SCHULZ, Evangelische Ordination. Zur Reform der liturgischen Ordnungen. In: JLH 17 (1972) 1–54; DERS., Die Ordination als Gemeindegottesdienst. Neue Untersuchungen zur evangelischen Ordination. In: JLH 23 (1979) 1–31 [= DERS., Synaxis. Beiträge zur Liturgik. Hg. G. Schwinge. Göttingen 1997, 321–356]; DERS., Luthers liturgische Reformen. Kontinuität und Innovation. In: ALW 25 (1983) 249–275 [= DERS., Synaxis, ebd. 37–69]; O. MITTERMEIER, Evangelische Ordination im 16. Jahrhundert. Eine liturgiehistorische und liturgietheologische Untersuchung zu Ordination und kirchlichem Amt. St. Ottilien 1994 (MThS.S 50); R. F. SMITH, Luther, ministry, and ordination rites in the early reformation church. New York 1996 (Renaissance and Baroque 15); J. F. PUGLISI, The process of admission to ordained ministry. [Übersetzung aus dem Französischen]. I–III [IV in Vorbereitung]. Collegeville, Minnesota 1996–2001, hier II, The first Lutheran, Reformed, Anglican, and Wesleyan rites, und III, Contemporary rites and general conclusions; M. KRARUP, Ordination in Wittenberg. Tübingen 2007 (BHTh 141); SANDER (s. Anm. 9).

⁴³ Dazu ausführlicher ebd. 11–13.

in der eine Erweiterung des historischen Gedächtnisses wie des theologischen Urteils von Bedeutung sein könnte.

a) das Verständnis von CA V

So wurde etwa von Martin Schuck im Blick auf die Debatte um das VELKD-Dokument behauptet, die Stiftungs-Theorie (!), also die Vorstellung eines von Gott gestifteten Amtes, „das der Gemeinde gegenübergestellt ist und [. . .] ämtertheologisch den Anschluß an das geweihte Priesteramt wenigstens offen gehalten [hätte]“, sei „im Neuluthertum des 19. Jahrhunderts entstanden“⁴⁴. Die im fünften Artikel der Confessio Augustana bezeugte Institution des „ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta“ habe also nicht ein spezielles ordinationsgebundenes Amt im Blick, sondern den jedem einzelnen Christen und der Kirche im ganzen zukommenden allgemeinen Dienst am Evangelium und den Sakramenten (Priestertum aller Getauften).⁴⁵

Nun wird aber, wie David Chytraeus in seiner „Historia der Augspurgischen Confession“ berichtet, die amts theologische Bedeutung des Priestertums aller Getauften in der CA gerade nicht thematisiert, eine diesbezügliche Erweiterung der Confessio in den Beratungen nach der öffentlichen Verlesung des Augsburgischen Bekenntnisses sogar ausdrücklich zurückgewiesen.⁴⁶ Die Fragen, „ob die Christen alle Priester sind“ oder „ob ein Ley das Sacrament consecriren koenne“, seien „hessige / vnd vnnoetige artickel / dauon man in den Schulen zu disputieren pfl eget“. Derartiges habe seinen Platz in der offenen akademischen Diskussion, nicht in einem verbindlichen kirchlichen Bekenntnis.⁴⁷

Dass das in der Confessio Augustana bekannte ministerium ecclesiasticum nicht auf einer Theorie des 19. Jahrhunderts basiert, sondern eine theologische Stiftungs-Wirklichkeit darstellt, bezeugen die klassischen Bekenntnis-Kommentare der lutherischen Theologen Balthasar Mentzer⁴⁸, Johann Benedikt Carpzov⁴⁹ und Abraham Calov⁵⁰ zu CA V ganz

⁴⁴ SCHUCK (s. Anm. 23) 190.

⁴⁵ Diesem Verständnis von CA V weiß sich auch das Positionspapier der Kirchenleitung der VELKD „Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis“. [Hannover] 2004 (TVELKD 123/2004) 8, Anm. 2, verpflichtet: „Das Amt, von dem in diesem Artikel die Rede ist, ist das allen Christenmenschen einzeln und der christlichen Kirche im ganzen aufgetragene Amt der Verkündigung und Sakramentsdarreichung, das die notwendige Bedingung für die Konstitution des Glaubens und der Kirche ist. Würde dies vom ordinationsgebundenen Amt gesagt, so würde damit irriger Weise behauptet, Glaube könne nur durch die Verkündigung und Sakramentsdarreichung ordinierter Amtsträger zustande kommen.“

⁴⁶ D. CHYTRAEUS, Historia der Augspurgischen Confession, erstlich zusammen geordnet / vnd newlich vermehret. Rostock 1577, bes. fol. 96v–97v.

⁴⁷ Ebd. fol. 97r.

⁴⁸ B. MENTZER (sen.), Exegesis Augustana Confessionis. In: DERS., Opera latina . . . in unum corpus congesta. Hg. B. Mentzer (jun.). Francofurti 1669, 1–306, hier 81f und 83: „Ante omnia tenendum, ministerium Evangelii institutum esse ab ipso Christo, unde ejus authoritas & dignitas aestimanda est. [. . .] Hinc Apostoli, & omnes fideles doctores appellantur, servi Christi, qui pro Christo funguntur legatione, 2. Cor. 5. v. 20. Dei cooperarii, 1. Cor. 3. v. 9. [. . .] Ex his quae diximus agnoscitur immensa Dei sapientia & bonitas, per praedicationem Evangelii, & dispensationem Sacramentorum a se institutorum, vocantis nos ad divinae gratiae communionem ministerio hominum ad istud officium ordinatorum.“

⁴⁹ J. B. CARPZOV, Isagoge in libros ecclesiarum Lutheranarum symbolicos. Hg. J. B. Carpzov (jun.). [Editio secunda auctior & correctior.] Lipsiae 1675, 245: „Est, inquit Aug. Conf. Ministerium Ordo ac Status divinitus institutus ad docendum Evangelium, & administrandum Sacramenta, ut homines inde Fidem accipiant & salventur.“

unmissverständlich. Martin Chemnitz lässt die Pfarrer und Prediger des Fürstentums Wolfenbüttel bei den jährlichen Visitationen auf die Frage des Spezialsuperintendenten „Was ist das Predigamt fuer ein Ampt?“ folgendermaßen antworten: „[. . .] es ist ein Geistlich Ampt / zum dienste der Kirchen von Gott gestiftet vnd verordnet / 2. Corin. 14 [=4]. Also / das Prediger sind / vnd sein sollen / Gottes Diener im Reiche Christi / vnd Haushalter der geheimnis Gottes/ i. Cor 4. Colloss 1.“⁵¹

b) Weihe oder Ordination?

„Die Ordination ist nach evangelischem Verständnis nie als ‚Weihe‘ verstanden worden.“⁵² Diese Äußerung des ehemaligen Leitenden Bischofs der VELKD Hans Christian Knuth stellt ein typisches Beispiel für einen konfessionell verengten Sprachgebrauch dar. Das an sich unspezifische Wort „Weihe“⁵³ wird terminologisch und inhaltlich als unevangelisch charakterisiert und erscheint dann als Gegensatz zu einem vermeintlich reformatorischen Ordinationsmodell. Nun ist schlicht festzuhalten, dass Luther und das frühe Lutherum sowohl die Bezeichnung „Weihe“ als auch „Ordination“ wechselweise verwenden, ohne ihr jeweils einen konfessionalisierenden Bedeutungsunterschied beizulegen.⁵⁴ Beide Bezeichnungen sind zudem in der *katholischen* Sprachtradition beheimatet; denn die landläufig Priesterweihe genannte Handlung heißt theologisch präzise „ordinatio presbyterorum“. Die eingangs erwähnte Feststellung Knuths ist also nichts anderes als eine Tautologie.

Gleichwohl birgt sie ein in ökumenischer Hinsicht beachtliches Trennungspotential, wenn etwa mit großem Nachdruck ein vermeintlich unreformatorischer „Weihestatus“⁵⁵ der Amtsträger abgelehnt wird und noch jüngst Klaus Grünwaldt in Auseinandersetzung mit dem katholischen Ökumeniker Heinz Schütte konstatiert: „Wenn Heinz Schütte meint, Lutheraner hätten jemals die Ordination im Sinne einer Weihe verstanden, so ist das lutherische Verständnis der Ordination in lutherisch/römisch-katholischen Dialogen von den

⁵⁰ A. CALOV, Exegema Augustanae Confessionis. [Editio altera.] Wittebergae 1665, Sig. Iii 3r: „Ministerium est status sacer, a Deo institutum, ut vera divini verbi doctrina & legitima Sacramentorum dispensatione homines peccatores fidem consequantur, & per fidem aeternam salutem.“

⁵¹ M. CHEMNITZ, Handtbuechlein Der Fuernemsten Heuptstueck der Christlichen Lehre. [Jetzund von newem vberlesen vnd gebessert.] Heinrichstadt 1574, 1f.

⁵² H. Ch. KNUTH, Weihestatus abgelehnt. In: Zeitzeichen, H. 12. (2005) 37–39, hier 39.

⁵³ Umgangssprachlich wird der Begriff in den verschiedensten (nicht ausschließlich katholischen) Kontexten verwendet: Fahnenweihe, Speisenweihe, Orgelweihe, Glockenweihe, Kirchweihe, Jungfrauenweihe etc. Die Bezeichnung „Priesterweihe“ oder „Bischofsweihe“ ist bis heute auch im skandinavischen Luthertum üblich.

⁵⁴ „Zum fuennfften kennet man die Kirche eusserlich da bey, das sie Kirchen diener weihet oder berufft oder empter hat, die sie bestellen sol [. . .].“ (Von den Konziliis und Kirchen, 1539. In: WA 50, 632). Vgl. auch M. LUTHER, Exempel, einen rechten christlichen Bischof zu weihen. Geschehen zu Naumburg Anno 1542, 20. Januar. In: WA 53, (217–230), 231–260. – In einem Brief vom 3. August 1545 teilt der neuordinierte Bischof Georg von Anhalt Herzog Moritz von Sachsen mit, dass er am Tag zuvor von Luther und anderen Superintendenten „die *weihe* durch vorleihe gotlicher gnaden nach Christlichem vnd Apostolischen brauch Im Stifte empfangen [habe]“ (Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Sekundogeniturherzogtum Sachsen-Merseburg, Loc. 9026/5, Des Stifts Merseburg Religionsveränderung, 1540–1545, Bl. 95–96, hier Bl. 95 [Hervorhebung von AS]). Den von ihm selbst konzipierten Gottesdienstablauf bezeichnet Georg als „Ampt sampt der *ordination*“ (Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Dessau GAR Neue Sachordnung Nr. 1048, fol. 261 VS [Hervorhebung von AS]). – Siehe auch Anm. 59.

⁵⁵ KNUTH (s. Anm. 52) 37.

dortigen lutherischen Delegierten bislang nicht in wünschenswerter Klarheit zur Sprache gebracht worden.“⁵⁶

Gewiss betonen Luther und das Luthertum im Protest gegen die mittelalterliche *Scheidung* von Klerus und Laien im Sinne zweier unabhängiger Stände unterschiedlichen geistlichen Ranges⁵⁷ die grundsätzlich vorgegebene Einheit des Gottesvolkes aufgrund der einen Taufe. Dennoch leugnen sie weder die theologische Wirklichkeit des der Kirche eingestifteten personalen Amtes noch eine von daher gegebene innerekklesiale Unterscheidung von Ordinierten und Nichtordinierten. Die Ordination kann daher in der liturgischen Tradition des Luthertums als „altera sanctificatio“ bezeichnet werden. In einer der verschiedenen handschriftlichen Überlieferungen des Luther'schen Ordinationsformulars werden die Kandidaten mit folgenden Worten ermahnt: „Vos autem cum sitis non solum creatura bona, sanctificati per verbum et sacramentum baptismi, sed iam altera sanctificatione vocemini ad sanctum et divinum ministerium, quo per vos multi alii sanctificentur et domino lucrifiant verbo et opere vestro.“⁵⁸

Wie anders als H. Ch. Knuth fasst der Lutherbiograph Johannes Mathesius (1504–1565) die Bedeutung der Ordination bzw. Weihe, wenn er – gut lutherisch und gut katholisch – sagt: „Solche ordination vnd aufflegung der hende so sie ordentlich / mit vorgehendem Examen / auff gute zeugnuß vnnd kundschaft / vnnd mit glaubigem gebete / vnd Christlicher vermanung geschicht / die will Gott krefftig halten vnd der Son Gottes ist selber bey solcher weyhe vnnd geust die genade des heiligen Geistes auß ueber Christliche ordinanden.“⁵⁹

c) „*gratia ordinationis*“

Die von Mathesius ganz selbstverständlich bezeugte Wirklichkeit der Ordinations- bzw. Amtsgnade⁶⁰ rührt an den wohl umstrittensten Punkt der derzeitigen innerlutherischen wie ökumenischen Ordinationsdebatte. So resümiert Klaus Grünwaldt im Blick auf die Studie der VELKD „Ordnungsgemäß berufen“: „Jedenfalls kann sich auch die aktuelle Version des Textes nicht durchringen, von einer besonderen – gleichsam habituellen – ‚Amtsgnade‘ zu sprechen.“⁶¹ Dass sie damit sowohl einen wichtigen Teil der ordinationstheologischen Tradition der Pastoralbriefe als auch der des klassischen Luthertums ausblendet, wird von Grünwaldt nicht weiter problematisiert.⁶² Immerhin wären neben Johannes Mathesius hier

⁵⁶ GRÜN WALDT (s. Anm. 23) 83.

⁵⁷ „Sunt duo genera christianorum“ lautet die in ekklesiologischer Hinsicht hochproblematische Formulierung des Decretum Gratiani (C.129 q.1 c.7). Vgl. dazu R. AHLERS, Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen. In: HKKR², 220–232.

⁵⁸ WA 38, 424f. (Spalte H).

⁵⁹ J. MATHESIUS, Der Ander tail von der Historien vnsers Herrn Jesu Christi. Nuernberg 1585, fol. CVIir.

⁶⁰ Vgl. auch dessen „Etliche fürneme Hauptartickel vnsers allgemeinen Christlichen Glaubens / kurz verfasst / vnd mit gutem grund der heiligen Goettlichen schrifft bewert“. Nuernberg 1567, Sig. S 7r und 8r (Hervorhebung von AS): „Wenn ein tuechtig Mann / der ein gut zeugnuß hat / vnd geschickt zu leren ist / also verhoeret vnd ordiniert wird / so bekommet er die gabe des heiligen Geistes / 2. Timot. am 1. vnd 1. Timoth. am 4. Vnnd krieget auß krafft der Kirchenschluessel / gewalt zu predigen / vnnd Sacrament zu reichen / nach Christi befelch vnd einsetzung. [. . .] Vnser salbung aber / wie sie Johannes 1. Johan. am 2. nennet / ist das rechte freudenoe / Psalm 45. damit alle Christen inn der heiligen Tauffe gesalbet / vnnd alle ordentliche kirchendiener in jrer ordination bezeichnet worden. Denn niemand kan Jesum Christum einen HERren nennen / predigen / bekennen / one den heiligen Geist / 1. Corinth. am 12. Capitel.“

⁶¹ GRÜN WALDT (s. Anm. 23) 84.

⁶² Seine Auseinandersetzung mit Heinz Schütte, der unter Berufung auf 2 Tim 1,6 und 1 Tim 4,14 darauf hingewiesen hatte, dass es „bei der Ordination nicht nur um eine ‚gute Ordnung‘ rechtl-

Namen wie Georg von Anhalt⁶³, Nikolaus Selnecker⁶⁴, Martin Chemnitz⁶⁵, Philipp Nicolai⁶⁶ oder Valentin Ernst Löscher⁶⁷ zu nennen.

Ein lutherischer Katechismus des 16. Jahrhunderts, der sich wohlgerne nicht an Fachtheologen, sondern Schüler der oberen Klassen wendet, thematisiert sogar die innerlutherische Möglichkeit, die Ordination ein Sakrament zu nennen – unterschieden von Taufe und Herrenmahl und doch als *göttliches* Handeln qualifiziert:

„Est ne Ritus Ordinationis ad Ministerium Sacramentum? Non est eo modo Sacramentum, sicut Baptismus et Coena Domini, Quia non est additus promissioni Gratiae [sic], vt fidem in vtentibus confirmet, Nec est sigillum iustitiae apud Deum. Quia vero habet additam Promissionem de donando Spiritu sancto ad Ministerium Euangelij, et quod Deus per illud et per rite vocatos velit in cordibus esse efficax ad salutem, ideo quidam Ritus Ordinationis inter Sacramenta numerant.“⁶⁸

cher Art, sondern um gnadenhaftes Handeln Christi und der Kirche [geht], das in einem ‚Ordinationspapier‘ auch angemessen bezeugt werden muss“ (Gnadenhaftes Handeln Gottes und der Kirche. In: KNA.ÖKI Nr. 34, 22. August 2006, 1–6, hier 2), ist bezeichnend. Schütte sah im Verschweigen der Amtsgnade ein „Nicht-Beachten der ganzen Schrift, eine ‚Auswahl‘ unter Auslassen von deren klaren Aussagen“ (ebd.). Diesem Vorwurf der „Auswahl“ (Häresie) begegnet Grünwaldt mit einem Verweis auf einen vermeintlichen Konsens der Exegeten, „dass das Zeugnis der Bibel aufgrund des Charakters der Bibel als Sammelwerk nur gewaltsam zu vereinheitlichen ist, [. . .] also auch eine Gewichtung notwendig und sachgemäß [ist]. Damit aber wäre auch Häresie in der von Schütte beschriebenen Weise notwendig und der Vorwurf letztlich sinnlos. Dann aber hätte man ihn gleich lassen können.“ (GRÜNWALDT [s. Anm. 23] 84, Anm. 26). Grünwaldts Position ist insofern besonders bemerkenswert, als ein Druck des Wittenberger Ordinationszeugnisses von 1543/44 gerade mit dem von H. Schütte angeführten biblischen Votum aus 1 Tim 4, 14 schließt: „Halt an mit lesen / mit ermahnen / mit leren / Las nicht aus der acht die gabe / die dir gegeben ist / durch die Weissagung mit hand aufflegung der Eltesten.“ (Bayerische Staatsbibliothek München Clm 10355, fol. 105r + v [Einblattdruck], vgl. SANDER [s. Anm. 9] 300.306–309).

⁶³ Dazu ausführlich ebd. 126–140.

⁶⁴ „Quid nominas gratiam Ordinationis? Spiritus Sancti praesentiam & efficaciam in ministerio, & in omnibus ministerij partibus, cum sana doctrina, & verus intellectus & vsu Sacramentorum retinentur, etiamsi Ministri mali sunt.“ (N. SELNECKER, *Forma explicationis examinis ordinandorum*, olim scripti a D. Philippo Melanthon; instituta et accomodata ad veram confessionem coelestis doctrinae. = DERS., *Opera latina* I. [2. Aufl.] Lipsiae 1593, 45 [= 54]).

⁶⁵ „Ut igitur in ordinatione ministrorum, considerata muneris illius utilitate et difficultate, propositis etiam impedimentis Satanae, mundi et carnis, significaretur quam necessaria sit peculiaris gratia et benedictio divina, atque ita oratio Ecclesiae accenderetur, et juxta Jacobum redderetur actiosa seu operosa: ideo exhibitus fuit externus ritus impositionis manuum. Additum etiam fuit jejunium orationi, Act. 13. Et haec seria oratio in ordinatione, qui nititur mandato et promissione divina, non est irrita. Hoc vero est, quod Paulus dicit: Donum, quod est in te, per impositionem manuum. [. . .] Multi etiam, ut Judas, accipiunt quidem et habent gratiam ordinationis, non autem habent gratiam reconciliationis, seu remissionis peccatorum. Est igitur discrimen inter promissiones, quae additae sunt ordinationi, et quae Baptismo et Coenae Dominicae additae sunt.“ (M. CHEMNITZ, *Examen Concilii Tridentini* [1578/1707]. Hg. Preuss. Berolini 1861, 479f).

⁶⁶ Zur gegenüber dem Calvinisten Urban Pierius festgehaltenen *theophoren* Instrumentalität des Amtes vgl. Ph. NICOLAI, *Examen examinis Pieriani*. In: DERS., *Alle Teutschen Schrifftten* IV. Hamburgk 1617, 188 [= 190]–379, bes. 193a–204b und 236b–241b, sowie den knappen Aufriss bei J. BAUR, *Das kirchliche Amt im Protestantismus. Skizzen und Reflexionen*. In: *Das Amt im ökumenischen Kontext*. Hg. ders. Stuttgart 1980, 103–138, hier 122–126.

⁶⁷ Die Bedeutung der Amtsgnade entfaltet V. E. Löscher in Auseinandersetzung mit dem Halleschen Theologen Joachim Lange: *Vollstaendiger Timotheus Verinus I. Wittenberg* 1718, 280–341.

⁶⁸ *Catechesis doctrinae christianae in usum scholarum Pomeraniae. Gryphiswaldiae* 1582. In: *Quellen zur Geschichte des kirchlichen Unterrichts in der evangelischen Kirche Deutschlands zwischen 1530 und 1600. Teil I, Band III/2, I*. Hg. J. M. Reu. Gütersloh 1916, 248–288, hier 273.

5. Ausblick

Die Ordination im Luthertum bleibt ein Forschungsdesiderat, näherhin ein ökumenisches. Denn wie das Luthertum nicht nur ein konfessionelles und protestantisches Phänomen darstellt, sondern auch ein konfessorisches⁶⁹, so gilt dies in vergleichbarer Weise für die Ordination im Luthertum.

Eine Nachzeichnung der Rezeptionsvielfalt im Gang durch die Jahrhunderte (Vergleichbares gilt für die katholische Ordo-Theologie) könnte aktuelle Fixierungen und Profilierungen aufbrechen. Mit der Erweiterung des historischen Gedächtnisses, also dem Blick auf das, was war, nicht identisch, wohl aber aufs Engste verbunden, wäre die Erweiterung des theologischen Urteils, also die Entscheidung über das, was wahr ist und bleibt.

Die letzten theologischen Entscheidungen fallen im Gottesdienst der Kirche. In der Gegenwart des lebendigen Gottes muss unser Reden und Tun wahr sein. Diesem Anspruch haben alle kirchlichen Liturgien zu entsprechen, auch die Ordinationsformulare des Luthertums.⁷⁰ Die liturgischen Ausschüsse von VELKD und UEK (Union Evangelischer Kirchen) arbeiten derzeit an einer neuen Ordinationsagende. Es bleibt zu hoffen, dass Luthers Ordinationsgebet, das in der derzeitigen VELKD-Agende IV⁷¹ leider keinen Ort mehr gefunden hat, in seiner genuin theologischen Begründung und Zielsetzung neu entdeckt wird.

Worum es in der Ordination zum Amt der Kirche geht, findet hier seinen gültigen konfessorisch-doxologischen Ausdruck: „Barmhertziger Gott, Himmlischer Vater, Dü hast durch den mund deines lieben Sons vnsers Herrn Jhesu Christi zu vns gesagt, Die Ernte ist gros, Aber wenig sind der Erbeiter, Bittet den HERNN der Ernte, das er Erbeiter in seine Ernte sende. *Aüff solch deinen Göttlichen Befelh, bitten wir von hertzen*, [dū] woltest diesen deinen Dienern, sampt vns, vnd allen die zū deinem wort berüffen sind, deinen heiligen Geist reichlich geben, das wir mit grossen haüffen deine Eüangelisten seien, trew vnd fest bleiben, wider den Teüfel welt vnd fleisch. Damit dein Name geheiligt, Dein Reich gemehret, dein Wille volbracht werde.[. . .].“⁷²

Auf diese theologische Wirklichkeit bezieht sich die persönliche Ordinationsanamnese, zu der die Amtsträger in der eingangs erwähnten Mansfelder Agende von 1580 ermahnt werden. Georg von Anhalt (1507–1553), der lutherische Bischof von Merseburg, redet darum als Ordinator die Weihelikandidaten seiner Diözese nach der Verlesung von Apg 20, 28–31 mit folgenden Worten an: „Wir wissen, das vnser ampt Gottes des Heiligen geistes ambt ist, Vnd er vns in solch ambt setzet [. . .].“⁷³

⁶⁹ Siehe Abschnitt 2.

⁷⁰ Die ausstehende „Geschichte und Theologie der Ordination im Luthertum“ müsste eine genaue Zusammenstellung und Auswertung der unterschiedlichen Ordinationsformulare, die in den lutherischen (Landes-)Kirchen (u. U. auch gleichzeitig) in Gebrauch waren und sind, beinhalten. Die bisherigen Einzeluntersuchungen, etwa von Frieder Schulz oder James F. Puglisi (s. Anm. 42) bieten jeweils nur eine Auswahl, die aber keineswegs immer repräsentativ ist.

⁷¹ Agende für Evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden IV. [Neu bearb. Aufl.] Hannover 1987. Ordination ministrorum verbi [Wittenberger Handagende 1539]. In: G. RIETSCHEL, Luther und die Ordination. [2., verb. U. verm. Aufl.] Wittenberg 1889, 12–16, hier 14f [Hervorhebung von AS].

⁷³ Ritus ordinationis ministrorum Euangelij Iesu Christj in Ecclesia Mersburgensj a principe Georgio in Anhalt [etc.] usurpatj (Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Dessau GAR Neue Sachordnung Nr. 1053, fol. 132 VS, 137 VS – 147 RS, hier fol. 140 VS; vgl. SANDER [s. Anm. 9] 254 und 161–180).